

Repetitorium im Staatsorganisationsrecht

Thema: Parteien

Fall 1

Die kleine Stadt S betreibt eine Stadthalle als öffentliche Einrichtung, die u.a. politischen Parteien für Wahlkampfveranstaltungen zur Verfügung gestellt wird. Die rechtsextremistische „Radikale Volkspartei“ (RVP) beantragt bei der Stadt die Überlassung der Halle für eine Veranstaltung im Rahmen des nahenden Bundestagswahlkampfes. Die Stadt hat zwar die Stadthalle bisher jeder Partei zur Verfügung gestellt und die Halle ist zu dem beantragten Termin auch frei, jedoch erlässt die Stadt einen ablehnenden Bescheid mit folgender Begründung: Die RVP schon sei keine Partei im Sinne des Grundgesetzes, da sie das demokratische System der BRD ablehne und im Falle ihres Wahlsieges abschaffen wolle. Jedenfalls sei die RVP aus diesem Grunde verfassungswidrig. Daher könne die Stadt S die Halle der Partei nicht zur Verfügung stellen. Ist diese Entscheidung verfassungsgemäß?

Fall 2

Nachdem die CDU im September 1999 ihren Rechenschaftsbericht für das Jahr 1998 eingereicht hat, setzt der Bundestagspräsident für sie Leistungen aus der staatlichen Parteifinanzierung in Höhe von 76 Mio. DM fest. Im Januar 2000 wird bekannt, dass der Landesverband Hessen der CDU seit 1983 mehr als 20 Mio. DM in die Schweiz verbracht und dort in eine Stiftung eingebracht hat, aus der in den Folgejahren das Vermögen und seine Erträge dem Landesverband wieder zufließen. Der Landesverband verbucht diese Beträge als „sonstige Einnahmen“ und erklärt wahrheitswidrig, es handele sich um Vermächtnisse von jüdischen Mitbürgern.

Eine Berichtigung des Rechenschaftsberichts für 1998 erfolgt erst im Januar 2000. Daraufhin hört der Bundestagspräsident die CDU an und reduziert die bewilligten staatlichen Zuwendungen um 31 Mio. DM. Er begründet dies damit, dass nach § 19 Abs. 4 Satz 3 ParteiG (a.F.) bei der Bemessung der staatlichen Förderung die Zuwendungen an die Partei nicht berücksichtigt werden dürften, da die CDU bis zum 31.12.1999 keinen inhaltlich richtigen, den Vorschriften des Parteiengesetzes und des Grundgesetzes entsprechenden Rechenschaftsbericht für das Jahr 1998 eingereicht habe.

Gegen diesen Bescheid des Bundestagspräsidenten erhebt die CDU nach Erschöpfung des verwaltungsgerichtlichen Rechtsweges Klage vor dem Bundesverfassungsgericht mit dem Ziel, die BRD zu verpflichten, die Mittel der staatlichen Parteienfinanzierung wieder um die gekürzten 31 Mio. DM zu erhöhen. Mit Erfolg?

§ 19 Abs. 4 Satz 3 ParteiG (a.F.)

Wird dieser (der Rechenschaftsbericht) bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres nicht eingereicht, erfolgt die endgültige Festsetzung ohne Berücksichtigung der Zuwendungen an die Partei, die ihren Rechenschaftsbericht nicht eingereicht hat.

Fall 3

Der Soziologe Karl hat sich entschlossen, Mitglied in seinem Ortsverband der Feministischen Partei Deutschlands (FPD) zu werden. Dementsprechend füllt er einen Antrag auf Aufnahme in die Partei aus. Nach einiger Zeit erhält er jedoch ein Schreiben des Vorsitzenden des Ortsverbandes, in dem ihm mitgeteilt wird, dass seinem Antrag nicht entsprochen werden könne, da die FPD entsprechend ihrer in der Satzung niedergelegten programmatischen Zielsetzung nur weibliche Personen als Mitglieder aufnehme. Karl ist sehr enttäuscht, fühlt sich als Mann benachteiligt und in seinem Gleichheitsgrundrecht verletzt. Außerdem meint er, es könne nicht sein, dass ein Einzelner, nämlich der Vorsitzende des Ortsverbandes, über seinen Aufnahmeantrag entscheide; das sei kein demokratisches Verfahren. Hat Karl Recht?

Lösungsskizze

Zu Fall 1

Nach Art. 21 Abs. 2 GG sind Parteien, die eine Beseitigung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung oder eine Beeinträchtigung des Bestandes der BRD zum Ziel haben und auch tatsächlich die Verwirklichung dieses Ziels anstreben, verfassungswidrig.

Für den **Begriff der freiheitlich-demokratischen Grundordnung** sind nach der Rechtsprechung des BVerfG (E 2, 12f; 85, 140) konstituierend:

1. grundlegende materielle Rechtspositionen: die im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechte, insbesondere das Recht der Persönlichkeit auf Leben und freie Entfaltung
2. grundlegende Prinzipien der Staatsorganisation: Gewaltenteilung, Volkssouveränität, Verantwortlichkeit der Regierung, Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, Unabhängigkeit der Gerichte
3. Grundprinzipien der politischen Willensbildung: Mehrparteiensystem, Chancengleichheit der politischen Parteien und Recht auf Opposition

Die RVP verfolgt mit der Abschaffung der Demokratie in der BRD ein Ziel, das einem grundlegenden Prinzip der Staatsorganisation, der Volkssouveränität, zuwiderläuft.

Ob die RVP bereits deshalb keine Partei im Sinne des Grundgesetzes ist, ist jedoch fraglich.

Parteien i.S.d. Art. 21 GG sind Vereinigungen, deren Zweck es ist, im Sinn bestimmter politischer Ziele an der Vertretung des Volkes in den Parlamenten (Bundestag oder Landtag) mitzuwirken.

Eine genauere Definition bietet überdies § 2 Abs. 1 PartG: Danach sind Parteien, Vereinigungen von Bürgern, die dauernd oder für längere Zeit für den Bereich des Bundes oder eines Landes auf die politische Willensbildung Einfluss nehmen und an der Vertretung des Volkes mitwirken wollen, wenn sie nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse, insbesondere nach dem Umfang und der Festigkeit ihrer Organisation, nach der Zahl ihrer Mitglieder und nach ihrem Hervortreten in der Öffentlichkeit eine ausreichende Gewähr für die Ernsthaftigkeit dieser Zielsetzung bieten.

Vorliegend könnte man argumentieren, dass die RVP letztlich keine Vertretung des Volkes darstellen wolle, da sie die Demokratie abzuschaffen vorhabe, und daher auch keine Partei im Sinne des Grundgesetzes ist. Dagegen könnte man anführen, dass die RVP zur Erreichung dieses Ziels gleichwohl um Wählerstimmen wirbt, also die Unterstützung dieses

Ziels durch die Bevölkerung anstrebt (und nicht etwa im Rahmen eines Putsches erreichen will) und deren Willen repräsentieren möchte.

Entscheidend ist letztlich die Wertung des Grundgesetzes: **Grundsätzlich darf die Anerkennung als politische Partei nicht von einer inhaltlichen Bewertung der verfolgten politischen Ziele abhängig gemacht werden**; anderenfalls würde sich das in Art. 21 Abs. 2 Satz 2 GG vorgesehene Entscheidungsmonopol des BVerfG erübrigen.

Die Parteien, so auch die RVP, die verfassungswidrige Ziele verfolgen, sind somit dennoch Parteien im Sinne des Grundgesetzes. Sie verlieren ihre Rechte aus Art. 21 Abs. 1 GG erst, wenn das Bundesverfassungsgericht auf Antrag der Antragsberechtigten (s. § 43 BVerfGG) ihre Verfassungswidrigkeit feststellt.

Konsequenz dessen ist, dass - solange das BVerfG eine Partei nicht als verfassungsfeindlich verboten hat - keine andere staatliche Stelle geltend machen darf, es handle sich um eine verfassungswidrige Partei.

Die Stadt S durfte also ihren ablehnenden Bescheid gegenüber der RVP weder auf deren mangelnde Parteieigenschaft, noch auf die von ihr angenommene Verfassungswidrigkeit der RVP stützen.

Zu Fall 2

Allgemeines zur Parteifinanzierung:

Nach Art. 21 Abs. 1 Satz 4 GG müssen die Parteien über die Herkunft ihrer Mittel öffentlich Rechenschaft geben. Es sind drei Finanzquellen zu unterscheiden: Mitgliedsbeiträge, Spenden und staatliche Leistungen.

Bei **Mitgliedsbeiträgen und Spenden** geht es vor allem um ihre steuerliche Absetzbarkeit. Die steuerliche Absetzbarkeit ist nach der Rechtsprechung des BVerfG nur bis zu der Höhe zulässig, die von der Mehrzahl der Steuerpflichtigen in gleicher Weise genutzt werden kann, damit nicht Bürger mit hohem Einkommen ermöglicht wird, durch Zuwendungen an Parteien auf die politische Willensbildung unverhältnismäßig stark Einfluss zu nehmen. Die Grenze berechnet das Gericht jeweils unter Berücksichtigung des derzeitigen Durchschnittseinkommens. Gesetzlich festgelegt ist momentan eine Grenze von 1650 Euro für Alleinstehende, für Verheiratete von 3300 Euro, s. § 10b Abs. 2 EStG.

Bei Spenden geht es außerdem um die Frage, ab welcher Spendenhöhe über Betrag und Herkunft Rechenschaft abgelegt werden muss. In § 25 Abs. 3 Satz 1 ParteiG ist eine Rechnungslegungspflicht ab 10.000 Euro vorgesehen, was auch der Ansicht des BVerfG zur Publizitätsgrenze entspricht. (In BVerfGE 85, 264, 318 hatte das Gericht eine Publizitätsgrenze von 40.000 DM als Verstoß gegen die Offenlegungspflicht gewertet.)

Die **staatliche Parteifinanzierung** wird unmittelbar durch Zuweisungen aus dem Bundeshaushalt und dem Landeshaushalt vorgenommen. (Man kann die steuerliche Begünstigung von Parteispenden auch als mittelbare staatliche Parteifinanzierung qualifizieren.)

Die Mittel werden gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Abs. 3 ParteiG in der Weise verteilt, dass die Parteien im Verhältnis der auf sie entfallenden Stimmen bei Europa-, Bundes- oder Landtagswahlen und der von ihr eingeworbenen Spenden und Mitgliedsbeiträge Zuwendungen erhält.

Die Summe der staatlichen Zuweisungen darf dabei die Summe der selbst erwirtschafteten Einnahmen nicht übersteigen (relative Obergrenze) und die Summe der Finanzierung aller Parteien darf gemäß § 18 Abs. 2 ParteiG eine absolute Obergrenze von derzeit 133 Mio. Euro nicht überschreiten.

Das BVerfG hat in seiner Entscheidung zu Parteispenden (E 85, 264, 287) die staatliche Finanzierung als Mittel der Teilfinanzierung (so dann auch in § 18 Abs. 1 Satz 1 ParteiG mit der Gesetzesänderung von 1994 eingegangen) anerkannt und hat sich damit von dem vorher geltenden Dogma der Wahlkampfkostenerstattung gelöst.

Zur Falllösung:

Der Fall ist der Entscheidung des BVerfG vom 17. 06.2004, NJW 2005, 126, nachgebildet. In der Begründetheit findet sich eine Konzentration auf das Problem, ob ein nur formell ordnungsgemäßer Rechenschaftsbericht der Rechenschaftspflicht einer Partei genüge tut.

I. Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde

1. Zuständigkeit, Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG i.V.m. § 13 Nr. 8a BVerfGG

Das BVerfG ist für die Verfassungsbeschwerde gemäß Art. 93 Nr. 4a GG, § 13 Nr. 8a BVerfGG zuständig.

2. Antragsberechtigung, § 90 Abs. 1 BVerfGG

Die CDU ist als politische Partei im Verfahren der Verfassungsbeschwerde antragsberechtigt, denn sie macht die Verletzung von Rechten durch Verwaltungsmaßnahmen - hier durch den vom Präsidenten des Deutschen Bundestages als mittelverwaltende Stelle erlassenen Bescheid - geltend. Nach Erschöpfung des Verwaltungsrechtsweges kann eine Partei Verfassungsbeschwerde einlegen.

Die CDU beruft sich auch auf Grundrechte und kann eine Verletzung ihrer Rechte aus Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. 20 Abs. 3 GG und aus Art. 3 Abs. 1 i.V.m. 21 Abs. 1 GG plausibel geltend machen. Soweit eine Partei jedoch (nur) in ihrem durch Art. 21 GG gewährleisteten Rechtsstatus als Institution des Verfassungslebens betroffen ist, ist sie im Rahmen des Organstreitverfahrens antragsberechtigt; die Verfassungsbeschwerde ist insoweit ausgeschlossen.

3. Antragsbefugnis, § 90 Abs. 1 BVerfGG

Die CDU kann eine Verletzung ihrer Rechte aus Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. 20 Abs. 3 GG und aus Art. 3 Abs. 1 i.V.m. 21 Abs. 1 GG plausibel geltend machen. (Sie hat vorgetragen, sie sei in ihrem Recht auf Chancengleichheit und sogar in ihrer Existenz bedroht, da sie bereits überschuldet und nicht in der Lage sei, den von ihr zurückgeforderten Betrag vollständig aufzubringen.)

4. Antragsgegenstand, § 90 Abs. 1 BVerfGG

Der Rückforderungsbescheid des Bundestagspräsidenten bzw. das letztinstanzliche verwaltungsgerichtliche Urteil sind Maßnahmen der öffentlichen Gewalt i.S.d. § 90 Abs. 1 BVerfGG und damit zulässige Beschwerdegegenstände.

5. Erschöpfung des Rechtsweges, § 92 BVerfGG

Die CDU hat vor Anrufung des BVerfG den verwaltungsgerichtlichen Rechtsweg erschöpft.

6. Form und Frist, §§ 23 Abs. 1, 93 Abs. 1 BVerfGG

Die Verfassungsbeschwerde ist binnen eines Monats und in schriftlicher, begründeter Form zu erheben.

II. Begründetheit der Verfassungsbeschwerde

Verletzung von Art. 2 Abs. 1 i.V.m. 20 Abs. 3 GG (Rechtsstaatsprinzip) und von Art. 3 Abs. 1 GG i.V.m. 21 Abs. 1 GG (Recht auf Chancengleichheit)

Art. 2 Abs. 1 GG gewährleistet die allgemeine Handlungsfreiheit in einem umfassenden Sinne, allerdings nur unter dem Vorbehalt der verfassungsmäßigen Ordnung.

Das Rechtsstaatsprinzip enthält allerdings keine bis in alle Einzelheiten eindeutig bestimmten Gebote oder Verbote. Namentlich sind die im Rechtsstaatsprinzip verankerten Grundsätze der Bestimmtheit und der Verhältnismäßigkeit, der Grundsatz der Rechtssicherheit und die Idee der materiellen Gerechtigkeit von Bedeutung.

„So liegt eine Verletzung des Rechtsstaatsprinzips dann nicht vor, wenn die angegriffenen hoheitlichen Maßnahmen und die sie bestätigenden Gerichtsentscheidungen in der verfassungsmäßigen Ordnung ihre Grundlage finden und der Durchsetzung und dem wirksamen Schutz eines Verfassungsgutes dienen, das im Gesetzesrecht verankert ist und vom Grundgesetz selbst als elementarer Bestandteil seines Wertesystems begriffen wird. **Liegen diese Voraussetzungen vor, so ist zugleich auch eine Verletzung des Willkürverbots ausgeschlossen**“ (BVerfG vom 17. 06.2004).

Als **zu schützendes und durchzusetzendes Verfassungsgut** kommt hier zuvörderst das **Transparenz- und Publizitätsgebot des Art. 21 Abs. 1 Satz 4 GG** in Betracht.

Art. 21 Abs. 1 Satz 4 GG (und auf einfachgesetzlicher Ebene die §§ 23 ff ParteiG) geben den Parteien eine Rechenschaftspflicht auf. Demnach sind die Parteien verpflichtet, über die Herkunft und Verwendung ihrer Mittel sowie über ihr Vermögen öffentlich Rechenschaft zu geben.

„Dieser Bestimmung liegt die Erwägung zugrunde, dass die politische Willensbildung innerhalb einer Partei von Personen oder Organisationen erheblich beeinflusst werden kann, die den Parteien in größerem Umfang finanzielle Mittel zur Verfügung stellen. Eine derartige Verflechtung von politischen und wirtschaftlichen Interessen soll offen gelegt werden. Der Wähler soll sich unter anderem über die Kräfte unterrichten können, die die Politik der Parteien bestimmen, und er soll die Möglichkeit haben, die Übereinstimmung zwischen den politischen Programmen und dem Verhalten derer zu prüfen, die mit Hilfe finanzieller Mittel auf die Parteien Einfluss zu nehmen suchen“ (BVerfG v. 17.6.2004).

Fraglich ist, ob der Rechenschaftspflicht und damit dem in Art. 21 Abs. 1 Satz 4 GG verankerten Transparenz- und Publizitätsgebotes genüge getan wird mit der Einreichung eines formell ordnungsgemäßen, aber materiell fehlerhaften Rechenschaftsberichts.

Nach einer in der Literatur vertretenen Ansicht reicht das fristgerechte Einreichen eines **formal den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Rechenschaftsberichts** aus (Krüger, NVwZ 2004, 310 ff).

Argumentiert wird damit, dass ein Entzug staatlicher Mittel ein faktisches Verbot der betroffenen politischen Partei und damit einen Eingriff in das Parteienprivileg aus Art. 21 Abs. 2 GG darstelle. Überdies sei das Recht auf Chancengleichheit der Parteien verletzt. Dieser Eingriff sei auch nicht durch das Transparenzgebot zu rechtfertigen, da der Schutzzweck des § 19 Abs. 3 Satz 4 ParteiG (a.F.) nicht das verfassungsrechtliche Transparenzgebot, sondern lediglich haushaltspolitische Zwänge seien.

Nach der Rechtsprechung des BVerfG in diesem Fall (Urteil v. 17.06.2004, NJW 2005, 126) genügt nur die Vorlage eines **materiell richtigen Rechenschaftsberichts** der Rechenschaftspflicht; erforderlich ist ein korrekter und nicht irgendein Rechenschaftsbericht (so auch *Merten*, NVwZ 2005, 287; *Wieland*, NJW 2005, 110). Nur ein korrekter Bericht könne die Bürger ausreichend über die Finanzen einer Partei unterrichten, „andererseits könnte jede in eine hinreichende Form gebrachte Lüge in vollem Umfang zum Bezug staatlicher Mittel berechtigen“ (BVerfG, NJW 2005, 126, 128).

Ein nur formell ordnungsgemäßer Rechenschaftsbericht ist nach Ansicht des BVerfG mit den in Art. 21 Abs. 1 GG zum Ausdruck kommenden Garantien und Grundsätzen (insbesondere mit dem Transparenz- und Publizitätsgebot und rechtsstaatlichen Mindestanforderungen) unvereinbar. Allerdings wird die Transparenz, die Art. 21 Abs. 1 Satz 4 GG zum Schutz der Chancengleichheit verlangt, nicht durch unwesentliche Fehler beeinträchtigt.

(Wo die **Grenze zwischen wesentlichen und unwesentlichen Fehlern** zu ziehen ist, muss zunächst der Bundestagspräsident, ggf. anschließend ein Gericht entscheiden. Die Beurteilung der Wesentlichkeitsgrenze unterliegt dabei umfassender gerichtlicher Überprüfung, der Bundestagspräsident hat keinen Ermessenspielraum. Dieser Umstand wirkt schützend für seine Person bzw. das Ansehen seines Amtes: Jeder Spielraum brächte ihn in den Verdacht des Missbrauchs seiner Entscheidungsbefugnisse zulasten einer Partei.)

Das Gericht hält auch das Verhältnis zwischen einem gravierenden Fehler im Rechenschaftsbericht und der dadurch eintretenden Folge, dem Anspruchsverlust, nicht für unproportional. Der Wegfall des Anspruchs ist keine Sanktion, sondern lediglich **Folge der mangelhaften Mitwirkung** einer Partei. Ein verfassungsunmittelbarer Anspruch auf Parteifinanzierung existiert nicht; vielmehr ist der Staat nicht nur nicht verpflichtet, sondern grundsätzlich auch nicht berechtigt zur gleichen Finanzierung einer Partei, die in zurechenbarer Weise ihrer Verpflichtung, einen ordnungsgemäßen Rechenschaftsbericht vorzulegen, nicht nachkommt und damit die informierte Entscheidung der Wahlberechtigten für oder gegen eine Partei erschwert.

Die Auslegung und Anwendung der §§ 23 ff ParteiG durch den Bundestagspräsidenten und das BVerwG in dem Sinne, dass nur ein inhaltlich richtiger Rechenschaftsbericht ausreicht, trägt dem Transparenzgebot Rechnung und stellt somit ein keinen unverhältnismäßigen Eingriff in Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG oder Art. 3 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 21 Abs. 1 GG dar.

Ergebnis: Die Verfassungsbeschwerde der CDU ist zwar zulässig aber unbegründet. Sie war daher vom BVerfG abzuweisen.

Zur Information:

Inzwischen wurde durch eine Gesetzesänderung im Jahr 2002 ein **Systemwechsel im ParteiG** erreicht:

Die jetzt bestehende Regelung des § 19a Abs. 3 Satz 5 ParteiG lässt ausdrücklich einen nur formell richtigen Rechenschaftsbericht genügen. Ferner sieht § 31b ParteiG nunmehr Sanktionen bei einem unrichtigen Rechenschaftsbericht vor, während zuvor ein Anspruchsverlustsystem herrschte.

Zu Fall 3

Nach Art. 21 Abs. 1 Satz 3 GG muss die innere Ordnung der Parteien den demokratischen Grundsätzen entsprechen, also freie Meinungsäußerung und Willensbildung innerhalb der Parteiorganisation gewährleisten. Mit diesem Gebot demokratischer Binnenstruktur sind die Parteien einerseits als Institution des Verfassungslebens in die Strukturen demokratischer Willensbildung einzubinden, andererseits ist ihnen wegen des Gebots der Parteienfreiheit die Gestaltung ihrer inneren Ordnung zu belassen.

1. Das Verhältnis der Parteien zu ihren Mitgliedern ist geprägt von einem **Spannungsverhältnis** zwischen größtmöglicher politischer **Geschlossenheit** und notwendiger **Offenheit** gegenüber der Bevölkerung.

Es wird vor allem durch ihre Funktion bestimmt, die Interessen und politischen Überzeugungen der Mitglieder zu artikulieren und weitmöglichst umzusetzen. Um diese Funktion erfüllen zu können, muss die innere Ordnung jeder Partei integrierend, nicht

ausgrenzend wirken und die Unterschiede der verschiedenen Gruppierungen in der Partei überwinden helfen.

Auf der anderen Seite kann eine Partei ihre demokratische Aufgabe nur erfüllen, wenn sie eine genügende Anzahl von Bürgern dazu bewegen kann, eine einheitliche politische Linie zu verfolgen, und diejenigen fernhalten kann, die das Herausbilden dieser Linie stören.

Hieraus folgt, dass **keinen grundsätzlichen Anspruch** des Bürgers auf den Beitritt und auf den Verbleib in einer Partei geben kann.

Insbesondere die **Aufnahme von Mitgliedern** steht im **Ermessen** der Partei (s. auch § 10 Abs. 1 Satz 1 ParteiG). Dies ergibt sich auch aus der in Art. 21 Abs. 1 Satz 2 GG verankerten Gründungsfreiheit, die auch die freie Programmgestaltung der Partei und damit die Freiheit der Parteien, ihre programmatische Ausrichtung durch die Aufnahme nur bestimmter Mitglieder zu verfolgen, mit umfasst.

(Der Ausschluss von Mitgliedern aus der Partei ist dagegen in § 10 Abs. 4 und 5 ParteiG eingehender geregelt und an engere Voraussetzungen geknüpft.)

Karl kann sich auch nicht erfolgreich auf eine Verletzung seines Rechtes aus Art. 3 Abs. 2 Satz 1 GG berufen. Die Grundrechte gelten nämlich im Innenverhältnis zwischen den Parteien und ihren Mitgliedern nicht unmittelbar, da die Parteien nicht Träger staatlicher Gewalt sind. Allerdings erlangen im Rahmen des Gebots demokratischer Binnenstruktur jene Grundrechte mittelbare Geltung, die Ausdruck demokratischer Freiheit und Gleichheit sind (*Kunig, HdBStR II, § 33, Rn. 78*).

Daraus folgt, dass die Differenzierungsverbote des Art. 3 Abs. 2 und 3 GG nicht unmittelbar eingreifen, allerdings darf die Aufnahme, obwohl es keinen Aufnahmeanspruch gibt, nicht völlig willkürlich abgelehnt werden.

Vorliegend ist eine auf der Satzung der Partei basierende, sachliche Entscheidung getroffen worden, die die Ausrichtung der FPD auf die Interessenvertretung der Frauen widerspiegelt. Insofern ist sie nicht willkürlich. Karl wird durch die Ablehnung seines Mitgliedsantrages nicht in seinem Gleichheitsgrundrecht verletzt.

2. Das Verhältnis der Partei zu ihren Organen wird durch Art. 21 Abs. 1 Satz 3 GG bestimmt, wonach die innere Ordnung demokratischen Grundsätzen entsprechen muss, d.h. dass die für den Staat entwickelten demokratischen Grundsätze auch auf die Parteien anzuwenden sind.

Danach hat der Aufbau der Partei von unten nach oben zu erfolgen und die Mitglieder dürfen nicht von der Willensbildung ausgeschlossen sein. Es gilt das **Mehrheitsprinzip**, sowohl für die Bildung der Parteiorgane als auch für die Willensbildung in ihnen.

Vorliegend hat der Vorsitzende des Ortsverbandes der FPD die Entscheidung über den Aufnahmeantrag des Karl alleine getroffen. Seine Entscheidung basiert jedoch auf (mangels entgegenstehender Sachverhaltshinweise anzunehmenden) der mit der erforderlichen Mehrheit der Mitglieder beschlossenen Satzung der Partei. Ferner ist zu unterstellen, dass er selbst von einer ordnungsgemäßen Mehrheit in das Amt des Vorsitzenden gewählt worden, so dass seine Entscheidung auf diese Weise hinreichend demokratisch legitimiert ist.

Insofern kann Karl auch das Verfahren der Ablehnung seines Antrages nicht erfolgreich rügen.